



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2012

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/67/413)]

67/74. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/62 vom 2. Dezember 2011,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und seines geänderten Artikels 1² sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)¹, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹ und seiner geänderten Fassung³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)⁴ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁵,

in Anbetracht der Ergebnisse der vom 14. bis 25. November 2011 in Genf abgehaltenen Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 11. November 2011 in Genf abgehaltenen Dreizehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 958; LGBL 1989 Nr. 50; öBGBL Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

² Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1507; LGBL 2004 Nr. 212; öBGBL III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³ Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 806; LGBL 1998 Nr. 155; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

⁴ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 827; LGBL 1998 Nr. 98; öBGBL III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

⁵ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 122; LGBL 2006 Nr. 193; öBGBL III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.



sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 9. und 10. November 2011 in Genf abgehaltenen Fünften Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁵ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der Fünften Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der Dreizehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der Universalität zu erreichen;

6. *begrüßt*, dass auf der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen wurde,

a) einen beschleunigten Aktionsplan zur Förderung der Universalität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzunehmen;

b) Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Mechanismus zur Einhaltung für das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle zu treffen;

c) das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen und den Staaten nahezu legen, zu dem Förderprogramm beizutragen;

7. *erinnert* an den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, dazu beizutragen;

8. *stellt fest*, dass die Frage der humanitären Auswirkungen von Streumunition auf der Vierten Überprüfungskonferenz im November 2011 auf der Grundlage des auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im November 2010 vereinbarten Mandats eingehend untersucht wurde;

9. *stellt außerdem fest*, dass die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Hinblick auf Minen, die keine Antipersonenminen sind, im April 2012 auf einer offenen Sachverständigentagung auf der Grundlage eines Beschlusses der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens weiter erörtert wurde;

10. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, auch künftig zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

11. *begrüßt außerdem* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

12. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1 und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

16. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
3. Dezember 2012